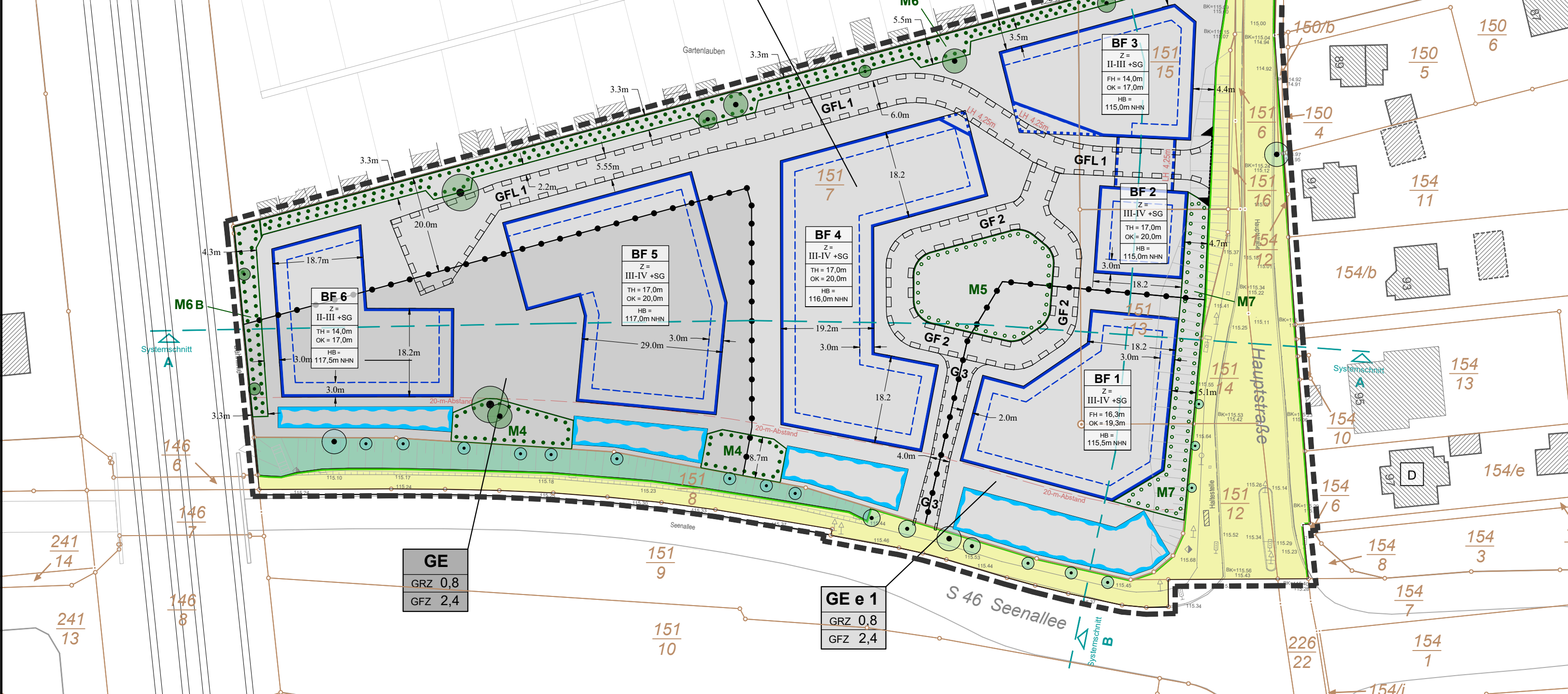
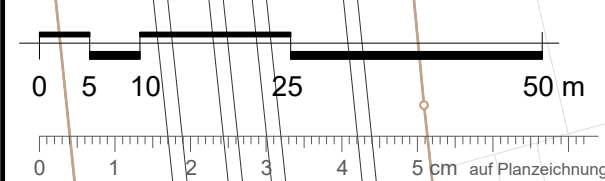
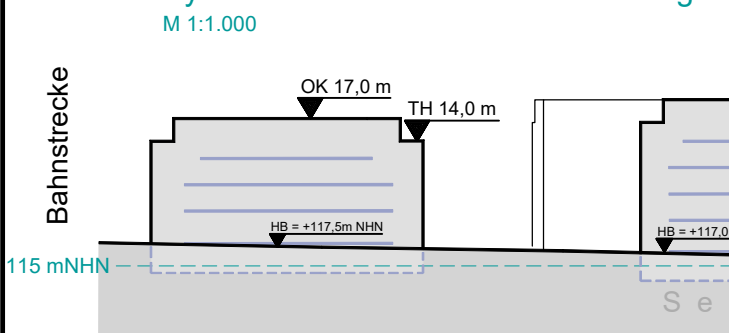


PLANZEICHNUNG

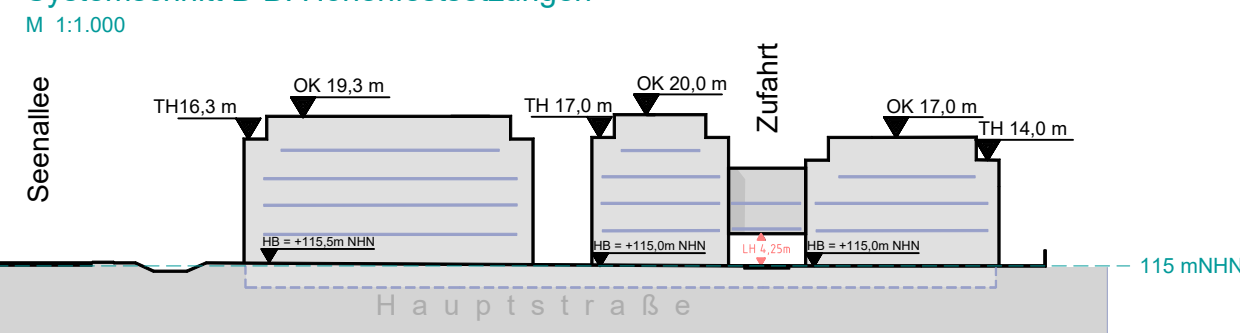
Maßstab 1 : 750



Systemschnitt A-A: Höhenfestsetzungen



Systemschnitt B-B: Höhenfestsetzungen



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1: ES werden ein Gewerbegebiet GE und die eingeschränkten Gewerbegebiete GEe1 und GEe2 gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

1.2: Abweichend von § 8 Abs. 2 und 3 BauNVO sind im Gewerbegebiet GE und in den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe1 und GEe2 unzulässig:

1.3: In den Gewerbegebieten GE, GEe1 und GEe2 sind nichteigenständige Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 50m² zulässig.

1.4: Im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe1 sind Beherbergungsbetriebe allgemein zulässig.

1.5: Im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe2 können ausnahmsweise Beherbergungsbetriebe zugelassen werden, sofern sie sich den übrigen Gewerbebetrieben unterordnen und der Gebietscharakter eines Gewerbegebietes gewahrt wird.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1: Von der Begrenzung der festgesetzten Oberkanten ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile wie Schornsteine, Lüftungsanlagen, Aufzugshäuser oder Telekommunikationsanlagen.

2.2: Innerhalb der Baugrenze für Staffelgeschosse ist zusätzlich zur festgesetzten Anzahl der Vollgeschosse ein weiteres Staffelgeschoss zulässig.

3. überbaubare Grundstücksfläche

3.1: In einer Entfernung von 20 m zur Staatsstraße S 46 ist die Errichtung von Hochbauten gemäß § 24 SachsStVG nicht zulässig.

3.2: Umbaute oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

3.3: Eine Unterbauung der Maßnahmenflächen M4, M6, M6 B und M7 durch Tiefgaragen oder andere bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche ist unzulässig.

3.4: Die Errichtung von Gebäuden der Gebäudeklasse 4, 5 sowie die Errichtung von Kellern

oder Tiefgaragen ist nur nach einer standort- und vorhabenskonkreten Baugrunduntersuchung zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

4.1: Die Befestigung von PKW-Stellplätzen, welche an die Fläche M6 angrenzen, sowie von eigenständigen Fußwegen ist so auszuführen, dass anfallendes Niederschlagswasser auf der Fläche selbst oder an deren Rand versickern kann.

4.2: Zur Vermeidung von Vogelschlag sind für ungeteilte Glasflächen ab einer Größe von 3 m² flächig strukturierte, mattierte oder eingefärbte Gläser mit niedrigem Außenreflexionsgrad zu verwenden.

4.3: Je Baugrundstück sind mit Stein, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Schüttungen bedeckte Flächen, auf denen Gräser und Kräuter einen flächigen Deckungsgrad von weniger als 70 % auf der Fläche erreichen, nur bis zu einer Gesamtgröße von 10 m² zulässig.

4.4: Auf den mit M4 bezeichneten Flächen sind Habitatelemente für Zaunedecksen anzulegen. Dazu ist auf jeder Fläche M4 eine Steinmischschüttung (ca. 6 m³; Höhe 0,5 - 1,0 m), ein Totholzhaufen aus grobem Holz (ca. 4 m³; 0,5 - 1,0 m hoch) und eine Sandfläche herzustellen.

4.5: Die mit M5 gekennzeichnete Fläche ist als gärtnerisch gestaltete Fläche anzulegen.

4.6: Auf der mit M6 bezeichneten Fläche ist je angefangene 50 m² mindestens ein mittelkroniger Laubbaum der Pflanzliste 1 (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

4.7: Auf der mit M7 bezeichneten Fläche sind insgesamt 8 mittel- oder großkronige Laubbäume und hochstämmige Obstbäume der Pflanzlisten 1 und 2 (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

4.8: Die festgesetzten Flächen zur oberflächigen Niederschlagsversickerung sind mit einer wildkräuterreichen Wiesenansaat als Extensivwiesen anzulegen.

4.9: Dachflächen, welche nicht dem Aufenthalt dienen, sind mit mindestens einer extensiven Dachbegrünung (Substratschicht mindestens 10 cm) zu begrünen.

4.10: Je Gebäude sind mindestens 10 % der Fassadenfläche vom Erdboden bis zum Beginn des dritten Obergeschosses mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen.

4.11: Die zeichnerisch auf der Straßenverkehrsfläche zum Erhalt festgesetzten Bäume sind bei

Abgang an gleicher Stelle durch Pflanzung großkroniger Laubbäume zu ersetzen (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm).

4.12: Die Baum- und Strauchbestände auf der festgesetzten Grünfläche sind zu erhalten. Bei Abgang sind ausgefallene Bäume und Sträucher zu ersetzen.

4.13: Die hohleichen Einzelbäume auf den Flächen M4 und M6 sowie auf der öffentlichen Verkehrsfläche sind zu erhalten.

4.14: Vor und während der Baufeldfreimachung und bei der Gestaltung der Freiflächen sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 - V6 und CEF 1 des Artnetzrechtlichen Fachbeitrags (unter Punkt 4.4.1 der Begründung) zu beachten und durchzuführen.

4.15: Die Kompensationsmaßnahme KM1 'Neuanlage von Laubmischwald aus standortheimischen Baumarten mit vorgelagertem Waldrand, Sukzessions- und Halboffenlandschaften einschließlich Naturverjüngung auf Teilen des Flurstückes 903 der Gemarkung Störmthal' wird in dem Bebauungsplan 'Gewerbegebiet Seenallee' der Stadt Marktleeburg ausgewiesenen Baugebiet zum Ausgleich zugeordnet.

4.16: Für Außenbeleuchtungen sind ausschließlich Leuchten mit insektenverträglicher Ausstattung zu verwenden.

5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

5.1: Zulässig sind Vorhaben, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Table with 3 columns: Baugebiet, Leq,Ta in dB, Leq,Nachts in dB. Rows for GE, GEe1, GEe2.

Table with 3 columns: Richtungssektor, Zusatzkontingent tags in dB, Zusatzkontingent nachts in dB. Rows for A, B, C, D, E.

Table with 2 columns: Lärmpegelbereich, Maßgeblicher Außenlärmpegel Lp in dB. Rows for IV, V, VI, VII.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

II.1: Für das GE e 1 und das GE e 2 werden für die Gebäude in den Baufeldern BF 1 - BF 2 die folgende Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen TF B2 - B4 aus Gründen des denkmalschutzrechtlichen Umgebungsschutzes getroffen.

II.2: Im Bereich der Hauptstraße wahrnehmbaren Hauptfassaden sind - mit Ausnahme eines gestalterisch abgesetzten Sockelgeschosses - folgendermaßen auszuführen:

II.3: Die von der Hauptstraße wahrnehmbaren Hauptfassaden sind - mit Ausnahme eines gestalterisch abgesetzten Sockelgeschosses - folgendermaßen auszuführen:

II.4: Die von der Hauptstraße wahrnehmbaren Hauptfassaden sind - mit Ausnahme eines gestalterisch abgesetzten Sockelgeschosses - folgendermaßen auszuführen:

II.5: Die von der Hauptstraße wahrnehmbaren Hauptfassaden sind - mit Ausnahme eines gestalterisch abgesetzten Sockelgeschosses - folgendermaßen auszuführen:

PLANZEIGNERKLÄRUNG

(entsprechend PlanZV)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1: Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) / eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß / GFZ 2,4 Geschossflächenzahl als Höchstmaß

OK = 17,0m Oberkante Gebäude als Höchstmaß über Höhenbezug

TH = 14,0m maximale Traufhöhe über Höhenbezug

Z = III-VI Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß, hier 3-4

HB = festgesetzter Höhenbezug

116,0m NHN

3. überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze / Baugrenze für Staffelgeschosse

Baugrenze für 2-geschossigen Verbindungsbau über der Durchfahrt

Baugrenze für Obergeschosse über der Zufahrt

4. Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) / Straßenbegrenzungslinie

mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Allgemeinheit sowie mit Leitungsrechten

mit Gehrechten für die Allgemeinheit sowie mit Fahrrechten für die Eigentümer

mit Gehrechten für die Allgemeinheit und mit Fahrrechten für Einsatzfahrzeuge

5. Grünfläche

öffentliche Grünfläche, hier Straßenbegleitgrün

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

M4: Maßnahmenfläche für die Erhaltung und zum Pflanzen von Bäumen

M5: Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Baumerhalt Einzelbaum / Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

20m-Abstand / Umgrenzung des Plangebietes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

KARTENGRUNDLAGE

Bestandsgebäude Wohnnutzung / Gewerbe- / Nebengebäude

Flurstücksgrenze mit -nummer / z.B. Verkehrsanlagen

Ergänzung aus Luftbild / Gebäude / Topografie

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Systemschnitt Höhenfestsetzungen mit Bezeichnung

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONEN

Art der baulichen Nutzung (hier: eingeschränktes Gewerbegebiet mit Nr.)

Baufeld mit Nummerierung

Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse, hier: zwingend 2 - 3, mit Staffelgeschoss

Traufhöhe über Höhenbezug

Oberkante Gebäude über Höhenbezug

festgesetzter Höhenbezug

Maßnahmenfläche für die Erhaltung und zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

RECHTSGRUNDLAGEN (Auszug)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist

Bauabstandsverordnung (BauABstV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S.